

Friedhofsgebührensatzung

in der Fassung vom 23.06.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.06.2016 die nachstehende Satzung über die Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

I. Allgemeines	1
§ 1 Erhebungsgrundsatz	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
II. Gebühren	2
§ 4 Verwaltungsgebühren	2
§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle	2
§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren	2
§ 7 Grabherstellung und Umbettung	3
§ 8 Grabnutzungsrechte	3
III. Schlussvorschriften	4
§ 9 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, für Bestattungen in den Friedhöfen der Gemeinde, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Gemeinde nach näherer Regelung der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung, werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld einen anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
- a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Stellt sich heraus, dass der Gebührenschuldner vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, kann ein Bußgeld verhängt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Gebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

Bearbeitung eines Sterbefalles	110,00 €
Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	6,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 €
Zulassung von Gewerbetreibenden für die Friedhöfe pro Jahr (Berechtigungskarte)	50,00 €
Genehmigung einer Ausgrabung zu Umbettungszwecken	110,00 €

§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle

Für die Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Bestattung oder Aussegnungsfeier einschließlich Orgelbereitstellung ist ein Grundbetrag zu entrichten. Für die Benutzung des Sezierraumes oder für die Benutzung von Leichenzellen (einschließlich Kühlkammern) fallen pro Bestattung oder Aussegnung zusätzliche Gebühren an.

Aussegnungshalle	575,00 €
Leichenzelle	105,00 €

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

Aufbewahrung von Urnen, 14 Tage nach Bekanntgabe pro Tag	4,00 €
Entfernung & Ablagerung eines Grabmales / einer Grabeinfassung zuzüglich der tatsächlich entstandenen Arbeits- und Entsorgungskosten	100,00 €

§ 7 Grabherstellung und Umbettung

- (1) Für das Ausheben, die Grabdekoration und das Zudecken eines Grabes, der Teilnahme an der Begräbnisfeier mit Ausführung der üblichen kleinen Handreichungen und Tragen des Sarges bzw. der Urne durch den Friedhofswärter.

Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	460,00 €
Erwachsene, einfach tief nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	1.095,00 €
Erwachsene, doppelt tief nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	1.440,00 €
Grabkammer	575,00 €
Urnenerdgrab	230,00 €
Urnengemeinschaftsgrab	170,00 €
Urnengrab in Grabkammer	115,00 €
Stele	115,00 €
Stelenverschlussplatte	85,00 €
Anonymes Grabfeld	170,00 €
Baumgrab	115,00 €
Baumgrabverschlussplatte	150,00 €

- (2) Ausgrabungen zu Umbettungszwecken werden kostendeckend nach Aufwand abgerechnet. Es können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden. Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach § 8 erhoben.

§ 8 Grabnutzungsrechte

REIHENGRAB (nur 1 Beisetzung pro Grab, keine Verlängerung)	Laufzeit	
Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr)	310,00 €	6 Jahre
Kindergrab (bis Vollendung 6. Lebensjahr)	490,00 €	10 Jahre
Erwachsene nur Walkersbach	1.015,00 €	20 Jahre
Grabkammer	765,00 €	15 Jahre
Urnenerdgrab	610,00 €	15 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	710,00 €	15 Jahre
Stele	900,00 €	15 Jahre
Anonymes Grab	560,00 €	15 Jahre
Baumgrab	865,00 €	15 Jahre
WAHLGRAB (Verlängerung, Familiengraboption)		
Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	985,00 €	10 Jahre
Erwachsene, einfach breit nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	1.630,00 €	20 Jahre
Erwachsene, doppelt breit nur Walkersbach und Wiederbelegungen in Plüderhausen	2.310,00 €	20 Jahre
Grabkammer (jede Bestattungsform)	1.045,00 €	15 Jahre
Urnenerdgrab	735,00 €	20 Jahre
Baumgrab	1.035,00 €	15 Jahre
Stele	1.315,00 €	15 Jahre
Familiengrab (ganze Stele)	1.820,00 €	15 Jahre
WAHLGRAB IN BESONDERER LAGE (sonst wie Wahlgrab)		
einfach breit	2.420,00 €	30 Jahre
doppelt breit	3.500,00 €	30 Jahre

Bei Wahlgräbern wird bei einer weiteren Beerdigung die Grabnutzungsgebühr aus der Differenz zwischen Restnutzungszeit der Grabstätte und erforderlicher Ruhezeit für die neue Beerdigung errechnet. Diese Berechnung erfolgt tagesgenau.

III. Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattung- und Friedhofsgebührenordnung vom 16. Januar 2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, 23.06.2016

Schaffer, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung erlassen wurden, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.